



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

in der Fassung vom 17. Februar 2021

§ 1

Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine Sitzung der Vertreterversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene und zur Feststellung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr statt.
- (2) Im Übrigen legt die Vertreterversammlung die Termine für weitere Sitzungen selbst fest. Sitzungen der Vertreterversammlung werden vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder oder die jeweiligen gesetzlichen Mitglieder von sechs Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung dies beim Vorsitzenden der Vertreterversammlung schriftlich oder textförmig beantragen.
- (3) Zu den Sitzungen ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder textförmig unter Mitteilung einer Tagesordnung einzuladen; im Fall von Satzungsänderungen gilt eine Frist von mindestens vier Wochen für die jeweiligen Tagesordnungspunkte zur Satzungsänderung. Mitglieder können bis zu vier Wochen vor einer Sitzung, bei Satzungsänderungen acht Wochen vorher, Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes an den Vorsitzenden einreichen.
- (4) Soweit die Satzung für einzelne besondere Antragsverfahren (Ziff. 15.6.) oder für Wahlen (Ziff. 2,3,4,6 der Wahlordnung, Anlage 1 zur Satzung) besondere Regelungen zur Einleitung und den Ablauf enthält, gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung nicht im unmittelbaren Anwendungsbereich der satzungsrechtlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für Anträge zur Antragsstellung oder zur Geschäftsordnung, soweit sie der Einleitung und dem Ablauf des besonderen Antragsverfahrens oder einer Wahl widersprechen (z. B. Antrag auf Vertagung oder Ausschussberatung u. ä.).
- (5) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung entscheidet für jede Sitzung der Vertreterversammlung, ob die Zuschaltung von Mitgliedern der Vertreterversammlung über eine Videokonferenz nach der Ziffer 8.2. Satz 2 der Satzung ermöglicht wird.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Einberufenden unter Aufnahme der Anträge des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes sowie unter Berücksichtigung der Anträge der Mitglieder auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes nach seinem Ermessen aufgestellt.
- (2) Ergänzungen der Tagesordnung sind danach nur zulässig, wenn der Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung von Mitgliedern oder dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eingereicht wurde. Ferner kann vor Eintritt in die Tagesordnung auf Antrag von zehn Mitgliedern oder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die Vertreterversammlung über die Ergänzung der Tagesordnung beschließen. Die Vertreterversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden, eines Stellvertreters, eines Mitgliedes oder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch ihre Stellvertreter vertreten sind. Stimmrechtsübertragungen nach Ziff. 7.6. der Satzung zählen mit.

§ 4

Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden – soweit nicht in der Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

§ 5

Ordnungsfunktion und Sachverständige

- (1) Während der Vertreterversammlung übt der Vorsitzende die Ordnungsgewalt aus. Der Vorsitzende kann ein Mitglied, das sich insbesondere einer gröblichen Verletzung des Ansehens oder der Ordnung der Versammlung schuldig macht, oder sich wiederholt weigert, den Anordnungen des Vorsitzenden Folge zu leisten, von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen.
- (2) Der Vorsitzende kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung einen Berichterstatter bestellen. Der Vorsitzende kann Mitglieder von Ausschüssen sowie Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

§ 6

Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit gilt Ziff. 11.1. der Satzung.

§ 7

Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Vertreterversammlung und vom Vorstand gestellt werden. Sie sind – mit Ausnahme der Anträge nach Absatz 2 – schriftlich, textförmig oder elektronisch bei dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung oder spätestens während der Beratung eines Tagesordnungspunktes, auf den sie sich beziehen, einzureichen.
- (2) Über Anträge auf
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Beschränkung der Redezeit,
 - Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Schluss der Debatte,
 - Schluss der Rednerliste,

- Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Neubefassung,
- Nichtbefassung,
- Vorstandsüberweisung,
- Ausschussberatung,
- Unterbrechung der Sitzung und Beendigung der Sitzung

muss sofort und nach Begründung abgestimmt werden. Der Vorsitzende muss eine Gegenrede zulassen.

§ 8

Rederecht

- (1) Antragsteller erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge.
- (2) Redeberechtigt sind die Mitglieder der Vertreterversammlung und des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsführung und der Justiziar.
- (3) Geladene Personen können das Wort mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung erhalten. Andere Teilnehmer sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten.
- (4) Wortmeldungen erfolgen beim Vorsitzenden; die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Hierzu ist eine Rednerliste zu führen.
- (5) Außer der Reihe erhalten in der Vertreterversammlung das Wort:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung,
 - b) der Berichterstatter,
 - c) der Justiziar,
 - d) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

Nach Schluss der Aussprache kann das Wort zur persönlichen Erklärung erteilt werden.

§ 9

Beratungsverlauf

- (1) Grundsätzlich sollen die Diskussionsredner in freier Rede und nicht länger als 10 Minuten sprechen. Mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung kann hiervon abgewichen werden. Die Redezeit kann auf Beschluss der Vertreterversammlung beschränkt werden.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung kann die Verhandlung kurzfristig unterbrechen.
- (3) Der Vorsitzende hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
- (4) Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste kann nur von Mitgliedern der Vertreterversammlung beantragt werden, die sich an der Aussprache über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt haben. Wird der Antrag abgelehnt, so geht die Aussprache weiter. Wird der Antrag angenommen, so hat der Vorsitzende einem Antragsteller, der einen Antrag gestellt hat, der den Gegenstand der Aussprache betrifft, diesen Antrag aber im Verlauf der Diskussion nicht begründen konnte, auf dessen Wunsch das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.

§ 10

Abstimmung

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben unter Verwendung von Stimmkarten oder durch Benutzung sonstiger Abstimmungshilfen (z. B. mechanisch, elektronisch).
- (2) Vor der Abstimmung werden die Anträge in endgültiger Formulierung verlesen. Liegt die endgültige Formulierung in schriftlicher, textförmiger oder elektronischer Fassung vor, kann der Vorsitzende auf das Verlesen verzichten. Die Anträge sind nachvollziehbar zu begründen.
- (3) Über haushaltsrelevante Anträge außerhalb der Beratungen des Haushaltsvoranschlags darf nur abgestimmt werden, wenn zuvor der Ausschuss nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung (Finanzausschuss) ein Votum abgegeben hat.
- (4) Vom Beginn der Abstimmung an bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (5) Über die Anträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, dass über den weitergehenden Antrag zuerst und über den sachlichen Änderungsantrag vor dem Hauptantrag abgestimmt wird. Allen Anträgen gehen jedoch in der nachstehenden Reihenfolge die Anträge auf
 - a) Nichtbefassung,
 - b) Neubefassung,
 - c) Überweisung zur Vorstands- oder Ausschussberatungvor.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, entscheidet die Vertreterversammlung.
- (7) Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können.

§ 11

Protokolle

- (1) Über alle Sitzungen der Vertreterversammlung sind Protokolle zu fertigen, welche das Ergebnis der Beratung festhalten. Sie haben Ort und Tag der Sitzungen sowie die Namen der Anwesenden zu enthalten; letztere werden in den Sitzungen durch Eintragung in eine Liste festgestellt. Die Vertreterversammlung kann ein Wortprotokoll verlangen.
- (2) Die Protokolle müssen auch den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.
- (4) Die schriftliche Aufzeichnung des Protokolls kann durch ein Tonband unterstützt werden.
- (5) Einsprüche gegen das Protokoll oder Änderungen des Protokolls sind dem Vorsitzenden spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls zuzuleiten. Kann der Vorsitzende dem Einspruch nicht abhelfen, so ist darüber auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung zu verhandeln und zu beschließen.
- (6) Den Mitgliedern der Vertreterversammlung und des Vorstandes und der Aufsichtsbehörde ist das Protokoll zur Verfügung zu stellen.

- (7) Protokolle über Sitzungen von Ausschüssen der Vertreterversammlung sind neben den Ausschussmitgliedern auch dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 12

Ausschüsse der Vertreterversammlung

Für die von der Vertreterversammlung gebildeten Ausschüsse gilt diese Geschäftsordnung sinngemäß, bis die Ausschüsse sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben haben. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt erstmals für die auf die Beschlussfassung folgende Sitzung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird gemäß Ziff. 34.3. der Satzung bekannt gegeben.